

Ulrich Wockelmann, 58638 Iserlohn, Weststraße 10

Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Fax: 030-227-36027

03.09.2012

Betr.: Missbrauch einer Arbeitsgelegenheit (1-Euro-Job)  
zur rechtswidrigen Sanktionierung durch das Jobcenter Märkischer Kreis  
Petition vom 08.02.2011 an den Landtag Nordrhein-Westfalen  
Pet 4-1 7-11-81 503-020279

Sehr geehrte Damen und Herren,

an der Vollstreckung einer Sanktion auf der Grundlage einer nicht gesetzeskonformen Arbeitsgelegenheit (AGH) kann es kein rechtstaatliches Interesse geben.

Am 01.07.2012 forderte der Unterzeichner die Herausgabe der Schriftsätze und Stellungnahmen des Geschäftsführers des Jobcenters Märkischer Kreis, Volker Riecke, an den Petitionsausschuss des Bundes (Pet 4-17-11-81503-020279).

Mit der Antwort wurden die beiden Stellungnahmen vom 02.05.2011 und 02.09.2011 zur Kenntnis genommen.

Bereits die Aussage „Dem Petenten war am 28.09.2010 unter Belehrung über die Rechtsfolgen eine Arbeitsgelegenheit nach § 16 d SGB II als Hausmeisterhelfer im Evangelischen Kirchenkreis Iserlohn angeboten worden. **Dieses Angebot hat der Petent jedoch nicht wahrgenommen**, so dass - nach erfolgter Anhörung nach § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) - am 02.11.2010 der von dem Petenten beanstandete Sanktionsbescheid erlassen wurde, da wichtige Ablehnungsgründe aus der Sicht des Jobcenters Märkischer Kreis nicht vorlagen.“ ist irreführend dargestellt.

Richtig ist, dass - vor dem Hintergrund der verschiedenen Berichte des Bundesrechnungshofes ernsthafte Bedenken an der Rechtmäßigkeit der, für den Petenten ohnehin nutzlose Arbeitsgelegenheit bestanden haben, die einer abschließenden Klärung bedürfen.

Bereits der Hinweis des Geschäftsführers auf eine „auf zwei Jahre befristete Stelle im Rahmen des Kombilohnmodells NRW“ bestätigt die berechtigte Kritik des Bundesrechnungshofes, die immer wieder die Mitnahmeeffekte der Träger rügt. Die Fortführung einer geförderten Stelle, durch eine für den Träger jetzt völlig kostenlose Arbeitsgelegenheit mit zusätzlichem Bonus ist typisch für solchen Leistungsmissbrauch.

Auch die Ausflüchte zum Missbrauch von AGHs für die Erledigung von Versicherungspflichtaufgaben überzeugt nicht. Richtig ist, dass der Petent bereits 2007/2008 eine Arbeitsgelegenheit bei dem gleichen Träger durchgeführt hat. Auch damals wurden Arbeiten eingefordert, die von der Rechtslage nicht gedeckt waren. Diesbezüglich wurde inzwischen eine Wertersatzklage anhängig gemacht. Die Tätigkeiten sind gut, teilweise mit Fotos dokumentiert.

Auch die Angaben zur Person sind geeignet, die Mitglieder des Petitionsausschusses zu täuschen. So assoziiert die Stellungnahme eine langjährige, seit 1996 durchgängige Arbeitslosigkeit, berufliche und soziale Integrationschwächen und unstrukturierte Tagesgestaltung.

Richtig ist, dass der Petent bereits früh freiwillige soziale Dienste leistete und von 2001-2003 eine erfolgreiche Umschulung zum Fachinformatiker/Anwendungsentwicklung absolvierte. Von September 2008 bis Mai 2009 nutzte der Petent die Gelegenheit zu einem Praktikum in einer Rechtsanwaltskanzlei und erwarb hier wesentliche Grundkenntnisse im Sozialrecht, die zu einer selbstständigen Beratungspraxis in dem neu gegründeten Erwerbslosenverein aufRECHT e.V. führte. Die soziale Kompetenz wurde in den vergangenen drei Jahren von mehr als 800 Personen in Anspruch genommen. Die Kenntnisse aus der Umschulung fließen in die Internetpräsenz des Petenten ein.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass diese Arbeitsgelegenheit wohl eher dazu konstruiert war, die erfolgreiche Beratungstätigkeit des Petenten zu verunmöglichen. Außerdem ist die finanzielle Beschädigung beim Jobcenter Märkischer Kreis Programm.

Dass es die Geschäftsführung des Jobcenters Märkischer Kreis auch mit der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht immer so genau nimmt, beweist der Petent anhand seiner Internetdokumentationen über den Umgang der Geschäftsführung mit dem Sozialrecht. Unter der Adresse [www.beispielklagen.de](http://www.beispielklagen.de) werden allein fünf rechtswidrige 100%-Sanktionen akribisch dokumentiert, die allesamt gleichermaßen Existenzbedrohend für die Kunden wie rechtswidrig im Sinne des SGB II waren.

Der Geschäftsführer scheute nicht einmal vor einer Strafanzeige gegen den Petenten zurück, die nachweislich auf Unwahrheiten aufgebaut war. Die Staatsanwaltschaft erfuhr erst in der Verhandlung durch die Zeugenaussage des Leiters der Widerspruchsstelle Märkischer Kreis, René Kipp, davon, dass die mit *"falscher Verdächtigung in zwei Fällen, in einem Falle tateinheitlich mit übler Nachrede"* initiierte Strafanzeige unbegründet war.

<http://www.beispielklagen.de/klage030.html>

Es wird beantragt eine weitere Stellungnahme des Jobcenters Märkischer Kreis einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen,

Ulrich Wockelmann